

## BEKANNTMACHUNG

Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen;  
Satzungsbeschluss

1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Heisenberg- und Marktoberdorfer Straße  
In seiner Sitzung am 3. 11. 1987 hat der Bau- und Umweltausschuß des Stadtrates beschlossen, den Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren zu ändern.  
Anstelle einer dreigeschossigen Blockbebauung mit Tiefgarage werden zwölf Reihenhäuser mit Garagen und vorgelagertem Erdwall errichtet.  
Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. 6. 1989 als Satzung beschlossen.
2. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Oskar-von-Miller- und Heisenbergstraße.  
In seiner Sitzung am 26. 4. 1988 hat der Bau- und Umweltausschuß des Stadtrates beschlossen, den Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren zu ändern.  
Anstelle eines dreigeschossigen Wohnblocks mit 18 Wohneinheiten werden zwei kleinere Gebäude mit insgesamt 15 Wohneinheiten errichtet.  
Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. 6. 1989 als Satzung beschlossen.
3. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „Dornauer Feld“  
In seiner Sitzung am 22. 3. 1988 hat der Bau- und Umweltausschuß des Stadtrates beschlossen, den Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren zu ändern. Von der Neuplanung betroffen ist der Bereich nördlich der St.-Niklaas-Straße und östlich der Colmarer Straße. Die Bebauung richtet sich nach dem Plan des Stadtbauamtes vom 4. 3. 1988.  
Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. 6. 1989 als Satzung beschlossen.

## HINWEISE:

- a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:  
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.
- b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:  
Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind
  1. eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. Mängel der Abwägung
 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungspläne schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nachdem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungspläne.

Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebauungspläne rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).

Schongau, den 29 August 1989

STADT SCHONGAU

i. V. Richard Scheinert, 2. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am 1. September 1989 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, 16.11.1989

STADTB AUAMT

i.A.

  
Schäffler

*Bekanntmachung mit Kenn-  
nummeriert aus LZH gegeben.  
30.1.90*